

Verordnung über die Prüfung für Verwaltungsbeamte der Amtschreibereien

RRB vom 4. März 1991

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 9 Absatz 1 und § 60 des Gesetzes über das Staatspersonal
vom 23. November 1941¹⁾

beschliesst:

§ 1. Prüfungskommission

¹ Die Prüfungskommission für Verwaltungsbeamte der Amtschreibereien besteht aus fünf Mitgliedern, je eines pro Rechtsgebiet (§ 7 Abs. 1 und § 13). Der Regierungsrat wählt nach Anhören der Amtschreiberkonferenz die Mitglieder der Prüfungskommission und bezeichnet den Präsidenten.

² Das Finanz-Departement kann Ersatzleute bezeichnen.

³ Das Finanz-Departement stellt die Verbindung zwischen Kommission und Kandidaten her und besorgt die administrativen Arbeiten.

§ 2. Voraussetzungen

¹ Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus:

- a) die Vollendung des 30. Altersjahres;
- b) eine sechsjährige Praxis im Amtschreiberei- oder Betreuungswesen oder eine entsprechende Ausbildung mit mindestens drei Jahren Praxis im gewählten Rechtsgebiet (§ 7 Abs. 1);
- c) den Besuch von Juristischen Kursen während mindestens vier Semestern oder eines gleichwertigen Unterrichts von gleicher Dauer;
- d) den Besuch des Notariatsseminars.

² Der zuständige Amtsvorsteher hat über Eignung, Leistung und Verhalten des Kandidaten einen Bericht abzugeben.

§ 3. Anmeldung

¹ Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich beim Finanz-Departement einzureichen.

² Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) Bestätigung über die verlangte Praxis (§ 2 Abs. 1 Buchst. b);
- b) Bestätigung über den Besuch der Juristischen Kurse oder eines gleichwertigen Unterrichts (§ 2 Abs. 1 Buchst. c);
- c) Bestätigung über den Besuch des Notariatsseminars (§ 2 Abs. 1 Buchst. d);
- d) der Bericht des zuständigen Amtsvorstehers (§ 2 Abs. 2);

¹⁾ BGS 126.1.

128.221

e) Bezeichnung des zu prüfenden Rechtsgebietes (§ 7 Abs. 1).

§ 4. Zulassung

Das Finanz-Departement entscheidet unter Berücksichtigung des Berichtes nach § 2 Absatz 2 über die Zulassung zur Prüfung.

§ 5. Umfang der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 6. Notenskala

Es werden folgende Noten erteilt:

6 = sehr gut

5 = gut

4 = genügend

3 = ungenügend

2 = schwach

1 = sehr schwach

§ 7. Schriftliche Prüfung

a) Prüfungsfächer

¹ Die schriftliche Prüfung besteht nach Wahl des Kandidaten in einem der nachfolgenden Rechtsgebiete:

a) Güter- und Erbrecht;

b) Sachenrecht;

c) Gesellschafts-, Firmenrecht- und Handelsregisterrecht;

d) Betreibungs- und Konkursrecht.

² Im gleichen Fach können eine oder mehrere Aufgaben gestellt werden.

b) Durchführung

¹ Zur Lösung der schriftlichen Aufgabe in Klausur stehen höchstens 10 Stunden zur Verfügung. Es können gleichzeitig mehrere Kandidaten zur Lösung derselben Aufgabe aufgebeten werden.

² Die Klausur wird vom Finanz-Departement überwacht.

c) Hilfsmittel

Den Kandidaten stehen die vom Aufgabensteller zugelassenen Gesetzestexte und weiteren Hilfsmittel zur Verfügung.

d) Disziplinar massnahmen

Prüfungen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel benützt oder andere Unredlichkeiten begangen werden, sind ungültig. Der Kandidat kann frühestens nach einer Wartefrist von zwei Jahren wieder zur Prüfung zugelassen werden. In schweren Fällen kann das Finanz-Departement nach Rücksprache mit der Prüfungskommission längere Wartefristen festsetzen oder den Kandidaten von der Prüfung ausschliessen.

§ 11. e) Bestandene Prüfung; Wiederholung

¹ Die Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat mindestens die Note 4,0 erreicht.

² Ungenügende schriftliche Arbeiten können wiederholt werden. Die Kommission kann die Wiederholung an besondere Bedingungen knüpfen und eine Wartefrist bis zu zwei Jahren festlegen.

³ Die nichtbestandene schriftliche Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.

§ 12. Zulassung zur mündlichen Prüfung

Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Diese ist spätestens ein Jahr nach dem Zulassungsentscheid abzugeben.

§ 13. Mündliche Prüfung

a) Prüfungsfächer

Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung sind:

- a) die in § 7 Absatz 1 erwähnten Rechtsgebiete;
- b) Nebensteuer- und Gebührenrecht.

§ 14. b) Durchführung

¹ Die mündliche Prüfung dauert höchstens 1 ½ Stunden.

² Die Prüfungskommission regelt die Durchführung, insbesondere die Prüfungsdauer der verschiedenen Teilgebiete.

§ 15. c) Bestandene Prüfung; Wiederholung

¹ Die Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat in dem für die schriftliche Prüfung gewählten Rechtsgebiet und im Durchschnitt aller mündlich geprüften Fächer mindestens die Note 4,0 erreicht.

² Die nichtbestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Kommission kann die Wiederholung an besondere Bedingungen knüpfen und eine Wartefrist bis zu einem Jahr festlegen.

§ 16. Schlussnote

¹ Die Schlussnote ist das arithmetische Mittel aus dem Ergebnis der schriftlichen und dem gemittelten Ergebnis der mündlichen Prüfung.

² Die Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat mindestens die Note 4,0 erreicht.

§ 17. ...¹⁾

§ 18. Rechtspflege

¹ Gegen Entschiede der Prüfungskommission kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Finanz-Departement eingereicht werden.

¹⁾ § 17 aufgehoben am 22. Oktober 1996.

128.221

² Die Verfügungen und die Beschwerdeentscheide des Finanz-Departementes können innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

§ 19. *Übergangsbestimmung*

Wer bis zum 30. Juni 1993 nach dem Prüfungsreglement für Verwaltungsbeamte der Amtschreibereien vom 8. Januar 1965¹⁾ zur Prüfung zugelassen werden kann, legt die Prüfung nach den §§ 2 bis 8 des Prüfungsreglementes von 1965²⁾ ab.

§ 20. *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Prüfungsreglement für Verwaltungsbeamte der Amtschreibereien vom 8. Januar 1965³⁾ ist aufgehoben.

§ 21. *Änderung bisherigen Rechts*

Die Verordnung über die Einreichungs- und Beförderungsrichtlinien vom 30. März 1982⁴⁾ wird wie folgt geändert:

Abschnitt II.

Spezielle Bestimmungen Ziffer 111 lautet neu:

- 111 Adjunkt mit besonders qualifizierten Aufgaben
- 111.11 Wie 106.11, oder
- 111.12 Wie 105.12, oder
- 111.13 Wie 106.13, oder
- 111.14 Wie 107.14, oder
- 111.15 Wie 107.15, aber mit zusätzlichen Spezialkenntnissen, oder
- 111.16 Ausweis über bestandene Prüfung als Verwaltungsbeamter der Amtschreibereien oder der Amtsgerichte
- 111.2 Wie 111.16 oder: Wie 110.21, mit Führung einer kleineren, selbständigen Unterabteilung (Sektion, Fachgebiet, usw.) in der mehrheitlich gleichartige, jedoch sich häufig ändernde Aufgaben und Probleme gelöst werden müssen
- 111.3 Wie 111.16 oder: Leitende Funktion mit nur wenig direkt unterstellten Mitarbeitern, die Sachbearbeitung wiegt vor, die Aufgaben sind teilweise nur allgemein umschrieben. Erhöhte Anforderungen an das logische Denken und an die schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, erhebliche geistige Beanspruchung
- 111.4 Wie 111.16 oder: Die Kontrolle ist nur stichprobenweise und weitgehend indirekt möglich. Erhebliche Verantwortung für Arbeitsausführung, Arbeitsablauf und Arbeitsergebnis.

¹⁾ GS 83, 160; 85, 892.

²⁾ GS 83, 160; 85, 892.

³⁾ GS 83, 160; 85, 892.

⁴⁾ GS 89, 26 (BGS 126.315).

Abschnitt II.

Spezielle Bestimmungen Ziffer 112 lautet neu:

- 112 Verwaltungsbeamter der Amtschreibereien oder der Amtsgerichte
- 112.11 Wie 106.11, oder
- 112.12 Wie 105.12, oder
- 112.13 Wie 106.13, oder
- 112.14 Ausweis über bestandene Prüfung als Verwaltungsbeamter der Amtschreibereien oder der Amtsgerichte, oder
- 112.15 Ausweis über bestandene Prüfung als Notar oder Gerichtsschreiber
- 112.2 Leitung einer Abteilung der Amtschreiberei oder vorwiegende Protokollführung in amtsgerichtlichen und in anspruchsvollen einzelrichterlichen Verfahren
- 112.3 Arbeit fällt an, wird zum Teil zugewiesen
- 112.4 Mehrheitlich nur indirekte Kontrolle der Arbeit, hohe Verantwortung für Arbeitsausführung und Arbeitsergebnis.

§ 22. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.¹⁾ Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 23. Mai 1991 unbenutzt abgelaufen

Publiziert im Amtsblatt vom 31. Mai 1991

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 22. Oktober 1996 am 1. Januar 1996.